

**TOP 14:**

---

**Zweites Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften  
(2. Personenstandsrechts-Änderungsgesetz - 2. PStRÄndG)**

Drucksache: 457/17

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Mit dem vorliegenden Gesetz soll die im Jahr 2009 in Kraft getretene Reform des Personenstandsrechts Verbesserungen erfahren, indem erkannte Regelungslücken und Schwachstellen behoben werden:

Unter anderem soll die Zuständigkeit des Wohnsitz-Standesamts um Aufgaben der Nachbeurkundung von Geburten, Eheschließungen, Lebenspartnerschaften und Sterbefällen Deutscher im Ausland sowie die Entgegennahme namensrechtlicher Erklärungen für Personen, für die kein inländischer Personenstandseintrag besteht, erweitert werden. Ferner ist vorgesehen, die Fortführungsfrist der Sterbefallbeurkundung für Sterbefälle in ehemaligen Konzentrationslagern von 30 auf 80 Jahre zu verlängern. Neu ist die Eröffnung der Möglichkeit, die Reihe der eigenen Vornamen durch Erklärung vor dem Standesamt selbst bestimmen zu können. Zur Verkürzung von Wartezeiten soll die Zuständigkeit für die Beurkundung von Personenstandsfällen und Namenserkklärungen von Deutschen im Ausland von dem Standesamt I in Berlin auf die regionalen Wohnsitzstandesämter verlagert werden, wenn der Betroffene einen früheren Wohnsitz im Inland hatte. Außerdem soll erstmals in die Eheurkunde außerhalb des Beurkundungstextes ein Hinweis auf die Beurkundung der Geburt der Ehegatten aufgenommen werden. Es ist erstmals vorgesehen, in einem neuen § 51a der Personenstandsverordnung die Vorgaben für die Bescheinigung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft zur Vorlage im Ausland zu regeln.

**II. Zum Gang der Beratungen**

Der Bundesrat hat in seiner 954. Sitzung am 10. März 2017 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen (vgl. BR-Drucksache 63/17 (Beschluss)) und unter anderem empfohlen, im Personenstandsgesetz eine Altfallregelung für die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Anträgen auf Beurkundung von Auslandspersonenstandsfällen aufzunehmen. Danach sollten Anträge, die vor Inkrafttreten des Gesetzes ge-

stellt wurden, weiterhin im Standesamt I in Berlin bearbeitet und nicht an den früheren Wohnsitz der Antragsteller weitergeleitet werden. Ferner wurde empfohlen zu regeln, dass Beteiligte des Verfahrens nach dem Transsexuellengesetz nur noch Antragsteller oder Antragstellerinnen sein sollen. Die bislang ebenfalls vorgesehenen Vertreter des öffentlichen Interesses sollen nicht mehr als Verfahrensbeteiligte in Betracht kommen.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 234. Sitzung am 18. Mai 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung seines Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/12124) mit Maßgaben angenommen, die der Stellungnahme des Bundesrates aus dem Ersten Durchgang im Wesentlichen Rechnung tragen.

### III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 18. Mai 2017 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.